

Gewinnabführungsvertrag

- zwischen **ALBIS Leasing AG**
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
unter HRB 73071)
Ifflandstraße 4
22087 Hamburg
- nachfolgend „ALBIS AG“ genannt -
- und **ALBIS Service GmbH**
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
unter HRB 87533)
Ifflandstraße 4
22087 Hamburg
- nachfolgend „ALBIS Service GmbH“ genannt -
- über **die Verpflichtung der ALBIS Service GmbH gegenüber der ALBIS AG zur Abführung ihres Jahresüberschusses sowie die Verpflichtung der ALBIS AG gegenüber der ALBIS Service GmbH zur Übernahme von Jahresfehlbeträgen der ALBIS Service GmbH**

Präambel

Die ALBIS AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der ALBIS Service GmbH. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag:

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die ALBIS Service GmbH verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags ihren ganzen Gewinn nach Maßgabe von § 301 AktG an die ALBIS AG abzuführen.
- 1.2 Der Gewinnabführungsanspruch entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der ALBIS Service GmbH und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses mit Wertstellung zu diesem Tag zur Zahlung fällig, spätestens jedoch am 30.04. des Folgejahres.

2. Rücklagenbildung

- 2.1 Der ALBIS Service GmbH ist es mit Zustimmung der ALBIS AG gestattet, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

2.2 Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der ALBIS AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

2.3 Andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Gültigkeit dieses Vertrags gebildet worden sind.

3. Verlustübernahme

3.1 Die ALBIS AG verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ALBIS Service GmbH auszugleichen. Dies gilt insoweit nicht, als gemäß Ziff. 2.2 dieses Vertrags anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3.2 Der Verlustausgleichsanspruch entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der ALBIS Service GmbH und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses mit Wertstellung zu diesem Tag zur Zahlung fällig, spätestens jedoch am 30.04. des Folgejahres. Im Übrigen sind alle Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

4. Vertragsdauer

4.1 Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der ALBIS AG und wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ALBIS Service GmbH wirksam. Der Vertrag findet erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr der ALBIS Service GmbH, welches zum 31. Dezember 2013 endet. Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2017 fest abgeschlossen (Mindestvertragsdauer) und verlängert sich darüber hinaus jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird. Wird der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so gilt er nicht mehr für das Geschäftsjahr, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt.

4.2 Eine außerordentliche Kündigung ist jederzeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder der Mehrheit der Anteile an der ALBIS Service GmbH, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der ALBIS Service GmbH oder der ALBIS AG sowie die in Richtlinie 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe. Die Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund während eines laufenden Geschäftsjahres der ALBIS Service GmbH wirkt auf den Beginn dieses Geschäftsjahres zurück (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 3 KStG).

4.3 Der Vertrag endet gemäß § 307 AktG zum Ende des Geschäftsjahres, in dem an der ALBIS Service GmbH ein außenstehender Gesellschafter beteiligt ist.

5. Verschiedenes

5.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

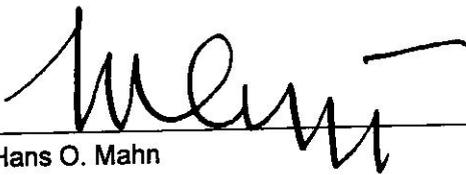
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt der Vertrag als Ganzes davon unberührt.
- 5.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg / Deutschland.

Hamburg, 30. April 2013

Hamburg, 30. April 2013

ALBIS Leasing AG

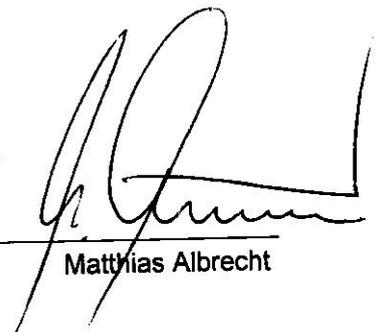
ALBIS Service GmbH



Hans O. Mahn



Bernd Dähling



Matthias Albrecht